



ASSB-BSB

Azienda Servizi Sociali di Bolzano
Betrieb für Sozialdienste Bozen

RIPARTIZIONE SERVIZI TERRITORIALI -SERVIZIO SOCIALE PROFESSIONALE PO 07 - REV. 7 DATA 03.07.2018

SozialassistentIn (Name und Vorname): _____

ANSUCHEN UM VORÜBERGEHENDE AUFNAHME / NOTAUFNAHME IN SENIORENWOHNHEIME DES BSB

Das Ansuchen um Heimaufnahme wird für folgende Person eingereicht (zukünftiger Gast):

NOTAUFNAHME Ja Nein

Nachname _____ Vorname _____

Ehenamen _____

geboren am _____, in _____

Wohnhaft in Straße _____ Nr. _____

Melde-amtlicher Wohnsitz _____ PLZ _____

Familienstand ledig verheiratet verwitwet _____

Steuernummer _____

Staatsbürgerschaft _____

Tel.: _____, Mobilitel_ _____

E-Mail _____

PEC Adresse _____

Pflegegeld angesucht : nein ja, am _____

• Pflegeeinstufung: 0 1 2 3 4

• Zugewiesener Betrag € _____

• Pflegeeinstufung noch nicht bekannt

Bezieht Begleitungsgel Nein Ja

Bezieht ähnliche ausländische Förderungen Nein Ja, welche: _____

Tarifbegünstigung angesucht ¹ nein ja, am.... _____ ,

¹Bitte angeben, ob die Absicht besteht, das Ansuchen vorzulegen.

Unterkunft: Bei der Aufnahme wird die Person in einem Einzel- oder Doppelzimmer (abhängig von der Belegung der Einrichtung) untergebracht. Zu einem späteren Punkt ist es möglich, einen Antrag auf die Unterbringung in einem anderen Zimmer zu stellen.

Die Betreuung erfolgt derzeit durch: Angehörige Hauspflege
 Krankenhaus andere Einrichtungen
 Sonstiges _____

Für den Zeitraum **vom** **bis**

Der Unterfertigte erklärt hiermit:

- das „Reglement zur Führung von Wohneinrichtungen für Senioren“ zu kennen und einzuhalten, welches in gedruckter Form erhältlich ist, bzw. von der Internet-Seite www.sozialbetrieb.bz.it heruntergeladen werden kann
- zu wissen, dass vor der Aufnahme in das Heim ein entsprechender Heimvertrag unterzeichnet wird;
- die - laut Dienstleistungscharta in geltender Fassung - allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme in das Seniorenwohnheim zu kennen und zu akzeptieren, welche in gedruckter Form erhältlich ist, bzw. von der Internet-Seite www.sozialbetrieb.bz.it heruntergeladen werden kann
- den Tagessatz bzw. den Tarif (Grundtarif) zur Gänze zu bezahlen oder für dessen Bezahlung zu sorgen, gemäß DLH vom 11. August 2000, Nr. 30, aufzukommen bzw. für dessen Bezahlung zu sorgen;
- informiert zu sein, dass er/sie einen Antrag auf Tarifbegünstigung beim zuständigen Sozialsprengel oder bei der zuständigen Gemeinde im Sinne des Dekrets des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, stellen kann, um einen seiner/ihrer wirtschaftlichen Lage entsprechenden begünstigten Tarif (Grundtarif) gemäß demselben Dekret zu erhalten,
- informiert zu sein, dass – falls notwendig – auch die Verwandten 1. Grades entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage gemäß DLH Nr. 30/2000 für die Bezahlung des Tarifs (Grundtarifs) aufkommen müssen,
- informiert zu sein, dass er/sie alle im Sinne des DLH Nr. 30/2000 zahlungspflichtigen Personen über die eventuelle Tarifbeteiligung und über die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialsprengel oder bei der zuständigen Gemeinde um Tarifbegünstigung gemäß desselben Dekrets anzusuchen, informieren muss,

- BSB zu ermächtigen, seine Familienmitglieder schriftlich über die Pflicht zur Zahlung des Grundtarifs gemäß DLH Nr. 30/2000 zu informieren und bereit zu sein, dem Seniorenwohnheim die dafür erforderlichen Daten zu liefern,
- informiert zu sein, dass bei Auftreten von besonderen Pflege- und Betreuungsbedürfnissen die aufzunehmende Person für den erforderlichen Zeitraum in die entsprechende besondere Betreuungsform, auch in ein anderes Seniorenwohnheim, aufgenommen und wieder entlassen werden kann,
- das beigelegte Informationsblatt „Verarbeitung der personenbezogenen Daten“ laut Verordnung (EU) 2016/679, in der Folge als Datenschutz-Grundverordnung bezeichnet, erhalten zu haben,
- informiert zu sein, dass bei Notwendigkeit eine interne Verlegung vorgenommen werden kann.
- zu wissen, dass sowohl der Aufnahmetag als auch der Entlassungstag in Rechnung gestellt wird,
- zu wissen, dass beim Heimeinzug weitere Unterlagen vorzulegen sind.
- informiert zu sein, dass falls die Einrichtung nicht imstande ist, die Sicherheit des Gastes zu gewährleisten (z.B. bei Fluchtgefahr), eine frühzeitige Entlassung stattfinden kann.

Für die Reservierung eines Platzes ist eine Kautionszahlung zu entrichten; die Reservierung wird erst nach erfolgter Zahlung gültig. Die Reservierungskautionszahlung wird vom Betrag der ersten Rechnung in Abzug gebracht. Sie wird rückerstattet, wenn spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Aufnahmetag auf den Heimplatz verzichtet wird. Erfolgt der Verzicht nicht fristgerecht, so wird die Kautionszahlung nur dann rückerstattet, wenn triftige und nachweisbare Gründe vorliegen.

| |
|--|
| Die Kautionszahlung wird auf das Konto von Herrn/Frau rückerstattet |
|--|

| | |
|-------|--|
| IBAN: | |
|-------|--|

Informationsteil und Bezugsperson:

Antragsteller, die nicht mehr selbst in der Lage sind, über die eigenen Belange zu entscheiden, benötigen einen Vormund, Kurator oder Sachwalter.

Die Bezugsperson ist der Ansprechpartner, an den sich das Personal des Seniorenwohnheimes für Informationen und Mitteilungen wenden kann.

Ehepartner Sohn/Tochter (in Abwesenheit des Ehepartners) Angehöriger (in Abwesenheit des Ehepartners oder der Kindern) Vormund Sachwalter

Nachname und Vorname _____

Steuernr. _____ Verwandtschaftsgrad _____

wohnhaft in _____ Nr. _____

Ort _____ Postleitzahl _____

Tel.: _____ Mobiltel. _____

E-Mail Adresse _____

PEC Adresse _____

Rechnungsempfänger ist:

aufzunehmende Person Bezugsperson _____

| | |
|-------|--------------|
| Datum | Unterschrift |
|-------|--------------|

Vormund Kurator Sachwalter _____

Zweite Bezugsperson (fakultativ):

Nachname und Vorname _____

Steuernr. _____ Verwandtschaftsgrad _____

wohnhaft in Straße _____ Nr. _____

Ort _____ Postleitzahl _____

Tel.: _____ Mobiltel. _____

E-Mail Adresse _____



ASSB-BSB

Azienda Servizi Sociali di Bolzano
Betrieb für Sozialdienste Bozen

RIPARTIZIONE SERVIZI TERRITORIALI -SERVIZIO SOCIALE PROFESSIONALE PO 07 - REV. 7 DATA 03.07.2018

PEC Adresse _____

Hausarzt:

Nachname und Vorname _____

Tel. _____ e-mail _____

Falls vorhanden **Facharzt:**

Nachname und Vorname _____

Tel. _____ E-Mail _____

Unterschrift Antragsteller/in _____

Ehepartner Sohn/Tochter (in Abwesenheit des Ehepartners) Angehöriger (in Abwesenheit des Ehepartners oder der Kindern)

Vormund Sachwalter _____



ASSB-BSB

Azienda Servizi Sociali di Bolzano
Betrieb für Sozialdienste Bozen

RIPARTIZIONE SERVIZI TERRITORIALI -SERVIZIO SOCIALE PROFESSIONALE PO 07 - REV. 7 DATA 03.07.2018

Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist zu unterschreiben:

Erklärung im Sinne des Art. 4 des DPR Nr. 445/2000

Nachname: _____ Vorname: _____

erklärt in seiner/ihrer Eigenschaft als

Ehepartner Sohn/Tochter (in Abwesenheit des Ehepartners) Angehöriger (in Abwesenheit des Ehepartners und von Kindern)

Vormund Sachwalter _____

dass der Antragsteller aus Gesundheitsgründen zeitweilig nicht in der Lage ist, das Ansuchen mit allen darin enthaltenen Erklärungen zu unterschreiben.

Datum: _____ Unterschrift _____

Bei Unterschrift des Heimvertrages ist dieses Ansuchen um Aufnahme mit allen darin enthaltenen Erklärungen vom Antragsteller bzw. vom Sachwalter, Kurator oder Vormund zu unterzeichnen.

Zahlungsverpflichtung:

Frau/Herr:

Nach- und Vorname _____

geboren am _____ , in

Steuernummer _____ Verwandtschaftsgrad _____

wohnhaft in (*Straße*) _____ Nr. _____

Ort _____ Postleitzahl _____

verpflichtet sich, die Bezahlung der Heimkosten von Frau/Herrn _____ zu übernehmen

und erklärt, dass er die gemäß DLH Nr. 30/2000 zahlungspflichtigen Angehörigen über die Inanspruchnahme des zeitlich befristeten bzw. teilstationären Dienstes informieren wird, damit diese gegebenenfalls gemäß demselben Dekret beim zuständigen Sozialsprengel oder bei der zuständigen Gemeinde um eine Tarifbegünstigung ansuchen können.

| | |
|-------|--------------|
| Datum | Unterschrift |
|-------|--------------|

Diesem Gesuch werden folgende Dokumente beigelegt:

Kopie des Erkennungsausweises und Steuernummer der aufzunehmenden Person, des/der Unterfertigten und der Person, die die Zahlungsverpflichtung unterschreibt;

Kopie betreffend das Ergebnis der Einstufung in eine Pflegestufe bzw. Bestätigung über das bezogene Begleitungsgeld;

Kopie der Urkunde zur Ernennung des Vormunds/Kurators/Sachwalters (falls zutreffend)

Bestätigung über bezogene ähnliche ausländische Förderungen

Heimeintritt, Kostenzusicherung und rechtliche Bestimmungen:

Der geschuldete Tarif zu Lasten des Betreuten und seiner Familiengemeinschaft hängt von der Art der Unterbringung in Einzel- oder Zweibettzimmern, sowie von der Pflegebedürftigkeit des Betreuten ab. Dieser Tarif wird jährlich angepasst.

Die jeweils gültigen Beträge werden Ihnen bei Nachfrage in der Verwaltung des Seniorenwohnheimes mitgeteilt.

Ein entsprechendes Informationsblatt wird Ihnen während des Erstgespräches oder bei Antragstellung übergeben.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Unterfertigte, das oben genannte Informationsblatt erhalten zu haben und über das Recht, um eine Tarifbegünstigung ansuchen zu können, informiert worden zu sein. Die Tarifbegünstigung kann vom Antragsteller selber bzw. von einem zahlungspflichtigen Angehörigen eingereicht werden.

Der Antragsteller und die im Sinne des DHL 30/2000 zahlungspflichtigen Angehörigen verpflichten sich, den Tarif zur Gänze zu bezahlen bzw. einen Antrag um Tarifbegünstigung beim zuständigen Sozialsprengel oder bei der zuständigen Gemeinde zu stellen und den dann berechneten Tarif zu bezahlen.

Es wird erklärt, dass die aufzunehmende Person folgende im Sinne des DLH Nr. 30/2000 zahlungspflichtige Angehörige (Ehepartner oder Gleichgestellte, Kinder und Eltern) hat und diese über ihre Pflichten informiert sind.

Die Unterfertigten verpflichten sich, den Tarif (Grundtarif) zur Gänze zu bezahlen oder einen Antrag auf Tarifbegünstigung beim zuständigen Sozialsprengel oder bei der zuständigen Gemeinde zu stellen und den dann berechneten Tarif zu bezahlen.

Wird das Ansuchen um Tarifbegünstigung innerhalb von max. 30 Tagen nach dem Aufnahmedatum eingereicht, dann kann bereits ab dem ersten Monat des Aufenthalts der begünstigte Tarif eingesetzt werden. Sollte dies nicht notwendig sein, kann das Ansuchen auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

Sollte der Heimbewohner in einer anderen Struktur aufgenommen werden, muss ein neues Ansuchen um Tarifbegünstigung eingereicht werden

Zahlungspflichtigen Angehörigen:

| Name - Nome | Geburtsdatum und -ort | Letzt bekannter Wohnsitz | Telefonnummer | Unterschrift |
|-------------|-----------------------|--------------------------|---------------|--------------|
| 1. | | | | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |
| 4. | | | | |
| 5. | | | | |
| 6. | | | | |
| 7. | | | | |
| 8. | | | | |

Mit der Unterschrift des Fragebogens nehme ich zur Kenntnis, dass ich im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar bin.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet.

(Datum)

(Unterschrift Antragsteller)

Die Unterschrift muss vor dem Sachbearbeiter vorgenommen werden, ansonsten muss eine gültige Ausweiskopie des Erklärenden beigelegt werden.

ERKLÄRUNG

Der/Die Unterfertigte erklärt, dass er/sie über die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, in der Folge als Datenschutz-Grundverordnung bezeichnet, in Kenntnis gesetzt wurde, und ermächtigt das Seniorenwohnheim, die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften angegebenen und/oder nachfolgend erfassten personenbezogenen Daten für institutionelle und organisatorische Zwecke zu verwenden. Die angegebenen Daten werden unter Beachtung der in der genannten Verordnung enthaltenen Bestimmungen verarbeitet und können nur anderen öffentlichen Körperschaften übermittelt werden, die aus institutionellen Gründen darauf zugreifen müssen. Der/Die Unterfertigte erteilt somit die Einwilligung zur Übermittlung und Verbreitung der personenbezogenen Daten für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke.

(Datum)

(Unterschrift)

Der Einfachheit halber ist das vorliegende Formular in männlicher Form gehalten. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass in den Seniorenwohnheimen Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichwertig behandelt werden.

Der Verwaltung vorbehalten

Im Sinne von Art. 21 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, bestätige ich,

_____, dass

- der Erklärende dieses Ansuchens in meiner Gegenwart unterzeichnet hat
- die Identität des Antragstellers durch ein gültiges Ausweisdokument festgestellt wurde.

(Datum)

(Unterschrift des Beauftragten)

Binnen 31 Tagen ab dem Aufnahmedatum des Antragstellers in das Heim muss die zuständige Gemeinde darüber informiert werden.

Bei der Aufnahme von Personen, die vor der Aufnahme in Gemeinden außerhalb Südtirols ansässig waren, muss UNBEDINGT VORHER die zuständige Gemeinde darüber informiert werden, noch besser wäre es eine Zahlungsverpflichtung derselben zu haben, und vorher der zuständigen Gesundheitsbezirk kontaktiert werden.

Hat die aufzunehmende Person das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist sie nicht im Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft, so muss die Aufnahme vorab mit dem zuständigen Sozialdienst vereinbart werden.

INFORMATION GEMÄSS DEN ARTIKELN 13 UND 14 DER VERORDNUNG EU 2016/679 ZUR VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN FÜR DIE BETREUUNG ÄLTERER MENSCHEN IN ALTERSHEIMEN

Gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung EU 2016/679 (im Folgenden auch als „EU - DSGVO“ bezeichnet) betreffend den Schutz von personenbezogenen Daten, informieren wir Sie, dass die, durch den Art. 4, Punkt 2) besagter Verordnung EU 2016/679 geregelte, Verarbeitung Ihrer, dem Betrieb für Sozialdienste Bozen (im Folgenden auch als „BSB“ bezeichnet) bereitgestellten, personenbezogenen Daten in voller Beachtung der soeben erwähnten Rechtsvorschrift und in Beachtung der, allen Betriebstätigkeiten zugrundeliegenden, Vertraulichkeitspflicht erfolgt.

Dies vorausgeschickt, möchten wir Sie insbesondere über die folgenden Aspekte informieren:

Verarbeitungszwecke

Der Betrieb für Sozialdienste Bozen erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen zur Erledigung all jener Vorgänge, die strikt zur Erreichung derjenigen Zwecke notwendig sind, für die die Verarbeitung selbst zulässig ist. Der Betrieb für Sozialdienste Bozen benutzt Ihre Daten auch für die Erstellung von internen, vollkommen anonymisierten Statistiken. Die von Ihnen angeforderten, personenbezogenen Daten sind insbesondere darauf gerichtet, Ihren Antrag um endgültige Aufnahme in einem Altersheim/Betreuungsstätte des BSB zu erledigen.

Alle obgenannte, wie auch die verbundene und konsequente Verarbeitungen der Daten sind zur Wahrnehmung von institutionellen Aufgaben des BSB laut einschlägigen Gesetzesbestimmungen gerichtet.

Die Verarbeitung der Daten könnte auch sensible/gerichtliche Daten betreffen, laut geltenden Gesetzen, unter anderen zitiert man:

- 1) L.G. Nr. 13/1991 " Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen"
- 2) L.G. Nr. 77/1973 "Sozialhilfeforekehrungen für Betagte"
- 3) entsprechende Durchführungsverordnung L.H.D. Nr. 17/1974.

Falls ihrem Antrag stattgegeben wird, und dann in der Folge bei der Aufnahme bei einem Altersheim/Betreuungsstätte des BSB, werden die von Ihnen erbrachten Daten auch für alle Behandlungen mit der allgemeinen und sozial-gesundheitlich Betreuung verbunden erfolgen.

Auf jeden Fall, bei der Aufnahme werden Sie einen Vertrag unterschreiben (Aufnahmeabkommen). In diesem Vertrag sind angemessene und vollständige Angaben hinsichtlich der Verarbeitung der Daten, mit Ihrem Aufenthalt im Altersheim verbunden, enthalten. Die entsprechende Verarbeitung der Daten ist von relevantem öffentlichen Interesse und erfordert keinerlei Einwilligung vonseiten der betroffenen Personen.

Auf alle Fälle werden Sie im Verhältnis zu besagten Vorgängen als "betroffene Person" eingestuft.

Verarbeitungsmodalitäten

Der BSB verarbeitet die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen auf rechtmäßige Weise sowie nach Treu und Glauben und gewährleistet dabei die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten. Die Verarbeitung erfolgt unter Verwendung von Papierunterlagen und/oder mit dem Einsatz von Arbeitsmitteln der Informatik und Telematik, wobei die entsprechenden Organisationsmodalitäten und das angewandte System strikt auf die jeweils angegebenen Zwecke ausgerichtet sind. Auf alle Fälle wird ein Verfahren angewandt, das ausschließlich den ermächtigten Arbeitskräften Zugang zu den Daten verschafft und die Verwendung derselben ermöglicht.

Zudem sind alle Arbeitskräfte mit Zugang zu den Informatiksystemen identifizierbar, sind an das Berufsgeheimnis und/oder Amtsgeheimnis gebunden und dürfen die Daten auf alle Fälle in ihrer Eigenschaft als Befugte gemäß Art. 29 der EU-DSGVO verarbeiten.

Die Verarbeitung kann auch per Telefon (auch vermittels SMS), über Fernübertragungsnetze oder auf dem Postwege erfolgen.

Die gegenständlichen Daten können sowohl bei der betroffenen Person, als auch bei Dritten und aus öffentlichen Verzeichnissen eingeholt werden.

Pflicht der Datenübertragung und Konsequenzen im Falle der Verweigerung

Die Datenübermittlung ist eine Pflicht, im Falle der Verweigerung der Datenübermittlung wird BSB die oben beschriebenen Leistungen nicht erbringen dürfen.

In Ermangelung der Übertragung pflichtiger Daten, wird nämlich BSB Ihren Antrag weder betrachten noch das Zulassungsverfahren einleiten.

Kategorie von Rechtssubjekten, denen die personenbezogenen Daten mitgeteilt werden können oder die in ihrer Funktion als Auftragsverarbeiter/Auftragsverarbeiterinnen oder Befugte davon Kenntnis erhalten - Umfang der Datenverbreitung

Die personenbezogenen Daten können von all jenen Bediensteten des BSB zur Kenntnis genommen werden, die vom Verantwortlichen für die Erreichung der oben erwähnten Zwecke zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten befugt sind. Die Daten werden nicht an Dritte verbreitet oder diesen übermittelt, sofern sie nicht zur Ausübung jener Tätigkeiten befugt sind, die die Erbringung einer Leistung ermöglichen oder wenn eine Gesetzes- bzw. Reglementsanordnung die Verbreitung/Übermittlung vorsieht (Ämter, Körperschaften und Organe der Öffentlichen Hand, Betriebe oder Behörden, Personen die Inhaber des Rechts auf Zugang sind). Auf Anfrage vonseiten des Landes Südtirol können etwaige Daten - ausschließlich in aggregierter und anonymisierter Form - für die Ausarbeitung von Statistiken, für Studien und für zweckdienliche Erhebungen bereitgestellt werden.

Die Mitteilung und die Verbreitung der Daten erfolgen auf alle Fälle in Beachtung der Vorgaben im Beschluss des Bozner Gemeindeausschusses Nr. 235 vom 22.05.2018 zur Genehmigung der neuen Version der Verordnung zur Verarbeitung der sensiblen und Gerichtsdaten des BSB.

Verbreitung und Datenübermittlung an Drittländer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden weder verbreitet, noch an Drittländer übermittelt.

Dauer der Datenverarbeitung

Die Dauer der hiermit behandelten Verarbeitungsvorgänge umfasst den Zeitraum, der strikt für die Erledigung der Obliegenheiten notwendig ist, die dem Verantwortlichen von Staatsgesetzen und/oder supranationalen Vorschriften auferlegt werden.

Rechte der betroffenen Personen:

Sie können zu jedem beliebigen Zeitpunkt die folgenden Rechte ausüben:

- Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 der EU-DSGVO);
- Recht auf die Berichtigung, die Löschung der Daten und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 16, 17, 18 der EU-DSVGO);
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 der EU-DVSGO);
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 der EU-DVSGO);
- Recht auf Widerruf der Einwilligung (sofern vorgesehen): durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7, Par. 3 der EU-DSGVO);
- Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde (Aufsichtsbehörde gemäß Art. 15 Par. 1, Buchstabe f der EU-DSGVO);

Sie können Ihre Rechte durch Entsendung einer entsprechenden Anfrage per E-Mail an den Verantwortlichen der Datenverarbeitung oder an den Datenschutzbeauftragten ausüben.

Daten zum Verantwortlichen der Datenverarbeitung, zum internen Auftragsverarbeiter/zur internen Datenverarbeiterin und zu den befugten Datenverarbeitern/Datenverarbeiterinnen

Der Verantwortliche der Verarbeitung Ihrer Daten ist der Betrieb für Sozialdienste Bozen mit Verwaltungssitz in der Romstraße Nr. 100/A in Bozen, in der Person des gesetzlichen Vertreters pro tempore.

Der interne Auftragsverarbeiter/die Ihrer personenbezogenen Daten ist die Direktorin pro tempore des Sprengelsitzes Gries - S. Quirein Frau Dr. Rebekka Erlacher, mit Sitz am W.A. Loew - Cadonna Platz Nr. 12, 39100 Bozen. Der interne Auftragsverarbeiter/die Ihrer personenbezogenen Daten für die eventuelle Aufnahme in einer Einrichtung ist der Direktor pro tempore der Einrichtung

Zur Aushändigung/Übermittlung des aktuellsten Namensverzeichnisses der anderen internen Auftragsverarbeiter/innen können Sie sich direkt an den Verantwortlichen der Verarbeitung Ihrer Daten, Verwaltungssitz in der Romstraße Nr. 100/A, Bozen, wenden. Der Verantwortliche der Verarbeitung Ihrer Daten kann auch über die zertifizierte E - Mail - Adresse assb@legalmail.it kontaktiert werden.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BSB, mit denen Sie in Kontakt getreten sind oder treten werden, agieren in der Eigenschaft als befugte Verarbeiter/Verarbeiterinnen der personenbezogenen Daten.

Datenschutzbeauftragter (DSB)

Für den BSB wurde die „Robyone“ GmbH in der Person von Dr. Anita Macente zum

